

Unternehmen, wenn die Beteiligung mehr als ein Drittel des Grund- oder Stammkapitals des Unternehmens ausmacht.

Hat der Eigentümer keinen geeigneten Bevollmächtigten eingesetzt, so kann für die Verwaltung folgender Vermögenswerte ein Treuhänder eingesetzt werden, wenn die jeweils genannten besonderen Umstände vorliegen:

9. kleinere Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, wenn die örtlichen Belange die ordnungsgemäße Fortführung des Betriebes erfordern,
10. kleinere Einzelhandelsgeschäfte, wenn die Versorgung der Bevölkerung die Weiterführung des Geschäfts erfordert und die Befriedigung des Bedarfs nicht in anderer Weise (z. B. Verpachtung des Geschäfts durch den Abwesenheitspfleger an einen anderen Einzelhändler, HO oder Konsum) geregelt werden kann,
11. gesellschaftsrechtliche Beteiligungen und Wertpapiere mit Beteiligungscharakter, die weniger als ein Drittel des Grund- oder Stammkapitals des Unternehmens ausmachen, wenn es sich um ein volkswirtschaftlich besonders wichtiges Unternehmen handelt und die Verwaltung der Beteiligung durch einen Treuhänder von ausschlaggebender Bedeutung für eine geregelte wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens ist.

(4) Gegenstände des persönlichen Eigentums (z. B. Möbel, Hausrat, Kleidung), Wertsachen, kleinere Grundstücke und andere Vermögenswerte ohne besondere volkswirtschaftliche Bedeutung sollen grundsätzlich nicht durch einen Treuhänder, sondern durch einen Abwesenheitspfleger verwaltet werden. Das gleiche gilt für Konten, Forderungen, Hypotheken und einzelne Produktionsmittel, die nicht zu treuhänderisch verwalteten Objekten gehören.

§ 4

(1) Als Treuhänder sollen demokratisch bewährte Bürger, die über die erforderliche fachliche Eignung zur ordnungsgemäßen Verwaltung und planmäßigen Nutzung derartiger Vermögenswerte verfügen, eingesetzt werden.

(2) Mietwohngrundstücke können, soweit dies im Interesse der ordnungsgemäßen Verwaltung zweckmäßig ist, in Treuhandchaft der örtlich zuständigen volkseigenen Grundstücksverwaltung übertragen werden. Beteiligungen sind grundsätzlich in die treuhänderische Verwaltung der Deutschen Investitionsbank zu übergeben.

§ 5

(1) Es muß genau festgelegt werden, welche Vermögenswerte (Art und Umfang) in die Verwaltung des Treuhänders übertragen werden. Für diese Vermögenswerte ist ausschließlich der Treuhänder zuständig und voll verantwortlich. Alle anderen Vermögenswerte des abwesenden Eigentümers unterliegen der Verwaltung des durch das Staatliche Notariat eingesetzten Abwesenheitspflegers.

(2) Wenn nachträglich volkswirtschaftlich wichtige Vermögenswerte des Eigentümers bekannt werden, für die weder ein geeigneter Bevollmächtigter noch ein Treuhänder eingesetzt ist, hat der Rat des Kreises kurzfristig darüber zu entscheiden, ob diese Vermögenswerte ebenfalls unter Treuhandchaft zu stellen und

der Verwaltung des Treuhänders zu übergeben sind. Ist ein Abwesenheitspfleger bestellt, so ist dieser bis zur Entscheidung des Rates des Kreises für die ordnungsgemäße Verwaltung dieser Vermögenswerte verantwortlich.

(3) Die Unterabteilungen Abgaben sind von dem Einsetzen eines Treuhänders bzw. Abwesenheitspflegers von den einsetzenden Dienststellen zu unterrichten. Für die Abgabe der Steuererklärungen für das gesamte treuhänderisch bzw. durch Abwesenheitspfleger verwaltete Vermögen und die hieraus erzielten Einkünfte ist in der Regel der Treuhänder bzw. Abwesenheitspfleger durch die Unterabteilung Abgaben verantwortlich zu machen, der den wichtigsten Teil des hinterlassenen Vermögens verwaltet. Dem anderen Treuhänder bzw. dem Abwesenheitspfleger ist bekanntzugeben, wer für die Abgabe der Steuererklärungen verantwortlich ist.

§ 6

(1) Der Rat der Gemeinde hat alle Fälle, in denen Personen nach dem 10. Juni 1953 das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ohne Einsetzung eines geeigneten Bevollmächtigten für die Verwaltung ihres in der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Vermögens verlassen, schriftlich zu melden.

(2) Gehören zu dem zurückgelassenen Vermögen volkswirtschaftlich wichtige Vermögenswerte (§ 3 Abs. 3), so hat er die Meldung an den Rat des Kreises zu richten. Das gilt auch für die Fälle, in denen neben volkswirtschaftlich wichtigen Vermögenswerten andere Gegenstände ohne besondere volkswirtschaftliche Bedeutung zum zurückgelassenen Vermögen gehören.

(3) In allen anderen Fällen ist die Meldung dem zuständigen Staatlichen Notariat zu übersenden.

§ 7

(1) Der Rat des Kreises hat die ihm von der Gemeinde übersandten Meldungen unverzüglich zu prüfen und über die Einsetzung eines Treuhänders für volkswirtschaftlich wichtige Vermögenswerte (§ 3 Abs. 3) zu entscheiden. Gleichzeitig hat er das Staatliche Notariat zu ersuchen, für die übrigen nicht durch den Treuhänder zu verwaltenden Vermögenswerte einen Abwesenheitspfleger einzusetzen.

(2) Gehören zu dem zurückgelassenen Vermögen verschiedenartige Vermögenswerte von großer wirtschaftlicher Bedeutung, deren Verwaltung durch einen Treuhänder unmöglich ist, kann der Rat des Kreises für jeden wirtschaftlich zusammengehörigen Vermögenskomplex jeweils einen besonderen Treuhänder einsetzen.

(3) Dem Treuhänder ist bei seiner Einsetzung eine Bestallungsurkunde auszuhändigen, die dem in der Anlage beigefügten Muster entsprechen soll.

(4) Der Treuhänder ist über die Ausübung der Treuhandchaft nur dem Rat des Kreises und dessen übergeordneten Organen, den staatlichen Kontrollorganen und den staatlichen Finanzorganen rechenschaftspflichtig. Er unterliegt außerdem der Kontrolle der Deutschen Notenbank hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202) und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.